Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 8

Artikel: Abbau der Arbeitslosenfürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581436

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

indem zahlreiche Zuschriften eintreffen, die dem Kongreßprogramm und den vorgeschlagenen Statuten des "Internationalen Mittelftandsbundes" zustimmen, so daß nun eine unerwartet große Beteiligung zu erwarten ist. Man

barf auf mindeftens 600 Teilnehmer rechnen.

Auch die Organisationen der wissenschaftlichen und fünftlerischen Berufe wollen sich als Glieder des Mittelstandes betrachten und den Kongreß beschicken. In Wien 3. B. hat sich unter ber Führung bes österreichischen Sandelsministers ein 20gliedriges Komitee gebilbet, das Gewerbe, Industrie, Handel und Wiffenschaft vertritt und trot der herrschenden Valutamisere eine zahlreiche Beteiligung in Aussicht ftellt. Nächftens wird ein Mitglied des Berner Organisationskomitees in Wien, eventuell auch in Budapest einen Vortrag halten, um über den Zweck und die Bedeutung der Internationalen Organisation des Mittelstandes aufzuklären. In Lindau, Stuttgart, Straßburg haben bereits Konferenzen mit dortigen Wirtschaftsverbanden stattgefunden, in Brüffel, Luxemburg, Bordeaux und Mailand stehen solche Konferenzen noch bevor. Auch in Holland, Ungarn, der Tschechoflowaket, Spanien, haben fich bereits Landeskomitees gebildet. In den übrigen Ländern Europas find die Borarbeiten für die Bildung diefer nationalen Romitees im Gange. Den Angehörigen valutaschwacher Länder hofft man durch Taxermäßigungen, Freiquartiere und bergl. den Befuch erleichtern zu konnen.

Wie schon früher berichtet, sind die ersten zwei Kongreßtage (18. und 19. September) in Bern den Berhandlungen in Gruppen- und Plenarversammlungen gewidmet, der dritte Tag wird die Teilnehmer nach Lausanne zum Besuch des Comptoir und der Schlußsitzung führen. Dem offiziellen Kongreß werden einige inter-

nationale Berufskonferenzen folgen.

Abban der Arbeitslosenfürforge.

(Bundesratsbeschluß vom 18. Mai 1923.)

Art. 1. Von Bundes wegen ift ein Abbau der Arbeitslosenunterstützungen durch folgende Maßnahmen einzuleiten:

a) burch Einschränfung ber Unterftützungsbauer;

b) durch dauernde oder vorübergehende Einstellung der Unterstützungen für einzelne Berufsarten oder einzelne Kategorien von Arbeitslosen;

c) durch Bereinfachung des Verfahrens für die Be-

handlung der Unterstützungsgefuche.

Die einzelnen zur Ausführung dieser Grundsätze notwendigen Anordnungen werden vom Bundesrat getroffen, soweit er nicht das eidg. Bolkswirtschaftsdepartement hierzu ermächtigt.

Art. 2. Die Kantone find für ihr Gebiet ober Teile besselben zu folgenden Maßnahmen befugt:

a) zur Herabsetzung der durch Bundesvorschriften auf-

geftellten Unterftütungsanfate;

b) zur dauernden ober vorübergehenden Ginstellung der Unterstützungen da, wo dies nicht von Bundes wegen geschehen ift.

Die Entscheibe der Kantone unterliegen der Genehmis

gung des eidg. Bolkswirtschaftsbepartements.

Dieses erläßt die nötigen Borschriften für die Fälle, in denen der Wohnsigkanton nicht zugleich Betriebskanton ift.

Es kann zur Berhütung bes Zustroms von Arbeitskräften aus Kantonen mit eingestellter ober herabgesetzter Unterstützung nach andern Kantonen besondere Karenzfristen für diese Fälle festsetzen.

Art. 3. Diefer Beschluß tritt fofort in Rraft.

Der Bundesratsbeschluß betreffend teilweise Einstellung der Arbeitslosenunterstügungen vom 18. Mai 1920

sowie die mit dem vorliegenden Beschluß im Widerspruch stehenden Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses betreffend Arbeitslosenunterstützung vom 29. Oktober 1919 und der seitherigen Abänderungsbeschlüsse sind aufgehoben.

Bundesratsbeschluss betreffend teilweise Einstellung der Arbeitslosenunterstützung.

(Bom 18. Mai 1923.)

Art. 1. Arbeitslosenunterstützung nach dem Bundesratsbeschluß vom 29. Oktober 1919 und den seitherigen Abänderungsbeschlüffen ist vom 28. Mai 1923 hinweg nur noch in den nachverzeichneten Berusen auszurichten:

a) in der Gruppe Lebens= und Genußmittel: für Müller, Bäcker, Teigwarenarbeiter und sarbeiter rinnen, Schokoladenarbeiter und sarbeiterinnen, Tabakarbeiter und sarbeiterinnen, Zigarrenmacher und macherinnen, Tabakhandlanger und Hilfsarbeiterinnen, Lebensmittelhandlanger;

b) im Befleibungsgemerbe und in ber Leber:

induftrie:

für Kammacher und -macherinnen, Sattler, Polsterer, Tapezierer, Hand-Schuhmacher;

c) in der Textilindustrie:

für alle Berufe der Seidenindustrie, Bandindustrie, Baumwollindustrie, Stickerei, Bleicheret, Färberei und Appretur:

d) in ben graphischen Gewerben und ber Papierinduffrie:

für alle Berufe der Druckeret, graphischen Anstalten und Buchbinderet;

e) in der chemischen Industrie:
für alle Beruse;
in der Metalls, Maschinens und elektrostechnischen Industrie:
für alle Beruse;

g) in der Uhreninduftrie und Bijouterie:

für alle Berufe;

h) in Sandel und Bermaltung:

für alle Berufe;

i) im Bertehrsbienft:

für Bahn-, Tram-, Schiffs-, Post-, Telephon, Telegraphenpersonal, Fahrknechte, Kutscher, Pferdewärter, Stallknechte, Autochauffeure;

k) in freien und gelehrten Berufen: für Architekten, Ingenieure, Techniker, Bauführer, Zeichner, Zahntechniker, Chemiker, Lehrer;

1) für das ungelernte Berfonal.

Art. 2. In den in Art. 1 erwähnten Berufen kann die Unterstützung vom 18. Juni 1923 hinweg bis auf weiteres nur noch dem Arbeitskosen, der eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt, gewährt werden.

Die Kantone sind ermächtigt, die Fälle zu bezeichnen, in denen die Unterstätzung ausnahmsweise auch an Personen ohne gesetliche Unterstätzungspflicht ausgerichtet werden kann. Sie haben von ihren Erlassen dem eidgenössischen Bolkswirtschaftsbepartement Kenntnis zu geben.

Art. 3. Auslandschweizern im Sinne von Art. 15 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung kann das eidzenössische Arbeits amt die Unterstützung unabhängig von den in Art. 1 und 2 enthaltenen Einschränkungen gewähren.

Art. 4. Das eidgenössische Bolkswirtschaftsbepartement ist ermächtigt, je nach der Lage des Arbeitsmarktes die Unterstützung sür einzelne der in Art. 1 genannten Beruse einzustellen.

Art. 5. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Das eidgenössische Bolkswirtschaftsbepartement wird mit seinem Bollzug beauftragt.